



Inhalt	Seite
--------	-------

<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/15 Cosimastraße (östlich), Salzsenderweg (südlich), Stradellastraße (westlich) – ehemalige Prinz-Eugen-Kaserne</i>	125
---	-----

<i>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/23 Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Kravogelstraße (westlich), Stadtgrenze (nördlich), ehemaliges Gleislager (östlich)</i>	126
--	-----

<i>Paul-Henri-Spaak-Str. (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1710/0) Errichtung des Ausstellungsfreigeländes Nord der Messe München (Erschließungs-, Kies-, Schotterrasen-, Wiesen- und Magerassenflächen) sowie eines Lärmschutzwalls im Norden zur BAB 94 und einer ökologischen Ausgleichsfläche im Osten des Geländes Aktenzeichen: 602-1.2-2012-17351-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	126
---	-----

<i>Ickstattstr. 11a (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11579/0) Aufstockung eines Rückgebäudes Aktenzeichen: 602-1.2-2012-30662-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	127
--	-----

<i>Bereiteranger 15 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 14515/0) Neubau einer Wohnanlage (38 Wohneinheiten) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2012-27532-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	128
---	-----

<i>Luftverkehrsrecht; Genehmigung des Betriebs des Hubschraubersonderlandplatzes Oberschleißheim durch das Präsidium der bayerischen Bereitschaftspolizei und Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Staffelfeldes mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage in Oberschleißheim, Jägerstraße 5</i>	128
--	-----

<i>Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 Bekanntmachung des gemeinsamen Kreiswahlleiters der Wahlkreise Nr. 218 München - Nord Nr. 219 München - Ost Nr. 220 München - Süd Nr. 221 München - West/Mitte vom 11. März 2013 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen</i>	129
--	-----

<i>Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses am 04.04.2013 zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 10. Münchner Seniorenvertretung</i>	131
---	-----

<i>Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern; Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB</i>	131
---	-----

Nichtamtlicher Teil

<i>Buchbesprechungen</i>	131
--------------------------	-----

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/15 Cosimastraße (östlich), Salzsenderweg (südlich), Stradellastraße (westlich) – ehemalige Prinz-Eugen-Kaserne

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.12.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich II/15, Cosimastraße (östlich), Salzsenderweg (südlich), Stradellastraße (westlich) – ehemalige Prinz-Eugen-Kaserne, wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 04.03.2013 - Az. 34.1-4621-M-2/13 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 5. März 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/23**

**Bahnlinie München-Herrsching (südlich),
Kravogelstraße (westlich), Stadtgrenze (nördlich),
ehemaliges Gleislager (östlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 19.12.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich IV/23, Bahnlinie München-Herrsching (südlich), Kravogelstraße (westlich), Stadtgrenze (nördlich), ehemaliges Gleislager (östlich), wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 07.03.2013 - Az. 34.1-4621-M-3/13 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 12. März 2013

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Messe München GmbH wurde mit Bescheid vom 04.03.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Errichtung des Ausstellungsfreigeländes Nord der Messe München (Erschließungs-, Kies-, Schotterrasen-, Wiesen- und Magerrasenflächen) sowie eines Lärmschutzwalls im Norden zur BAB 94 und einer ökologischen Ausgleichsfläche im Osten des Geländes auf dem Grundstück Paul-Henri-Spaak-Str., Fl.Nr. 1710/0, Gemarkung Trudering mit unter anderem naturschutzrechtlichen Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 17.07.2012 nach Freiflächengestaltungsplänen Nr. 31.10.12 IV-001032 mit Handeintragungen vom 20.12.2012 und 01.02.2013 wird hiernit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird auf Grund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D. h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 24597.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. März 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Hausverwaltung Brauner wurde mit Bescheid vom 27.02.2013 gemäß Art. 59 BayBO folgende Baugenehmigung für Aufstockung eines Rückgebäudes auf dem Grundstück Ickstattstr. 11a, Fl.Nr. 11579/0, Gemarkung Sektion VI unter Auflagen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 21.12.2012 nach Plan Nr. 12-30662 mit Handeintragungen vom 12.02.2013 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Der Nachbar Fl. Nr. 11580 und Fl.Nr. 11578 und Flurnr. 11596/2 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt;

insbesondere werden keine Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Kommunmauer zur WEG Fraunhoferstr. 30-30e erhöht sich durch die Aufstockung in einem im Verhältnis zur Gesamtlänge der Kommunmauer geringfügigen Teilbereich. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass durch diese Erhöhung noch keine unzumutbare einmauernde Wirkung besteht und somit das Rücksichtnahmegebot auf Interessen der Eigner Fraunhoferstr. 30-30e (insb. die Eigner der EG-Wohnungen 30e) noch nicht verletzt ist.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Klageabweisung der Klage der Eignerin Ickstattstr. 9 Aktenzeichen M8K11.5550 im Zusammenhang mit dem erteilten Vorbescheid für das Projekt hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. März 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Planbaumanufaktur GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 07.03.2013 gemäß Art. 59 BayBO folgende Baugenehmigung für Neubau einer Wohnanlage (38 Wohneinheiten) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Bereiteranger 15 und Teilbereich 13, Fl.Nr. 14515/0, Gemarkung Sektion VIII unter Auflagen und insg. 9 Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 19.11.2012 nach Plan Nr. 2012-027532 mit Handeintragungen vom 09.01.2013 und 06.03.2013 und Plan Nr. 2012-027532A (Lageplan mit Abstandsflächen) sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2013-0001489 und Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-0001489 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 14486; Fl.Nr. 14488; Fl.Nr. 14512; Fl.Nr. 14511; Fl.Nr. 14510; Fl.Nr. 14531; Fl.Nr. 14533; Fl.Nr. 14534; Fl.Nr. 14534/2 und Fl.Nr. 14535 sowie die Eigner der Flurnr. 14517, deren Nachbareigenschaft nach Art. 66 BayBO unsicher ist, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht nach Maßgabe der oben stehenden Ausführungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden über das genannte Maß hinaus nicht tangiert, auf die Begründungen zu den erteilten Abweichungen wird verwiesen. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass die Erteilung dieser Abweichungen geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt und das Gesamtvorhaben auch nicht gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt. Insg. liegt hier wegen der dichten Bauweise im Gesamtblock und wegen der auf zahlreichen Nachbargrundstücken nicht eingehaltenen Abstandsflächen zum Baugrundstück auch eine Atypik vor, die Abweichungserteilungen zulässt bzw. erfordert.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Zudem liegt ein Vorbescheid vor, der hins. aller Nachbarn mit Ausnahme des Nachbarn Flurnr. 14488 bestandskräftig ist. Soweit sich daher das Vorhaben im Rahmen dieses Vorbescheides hält, besteht ohnehin Bindungswirkung dieses Vorbescheides. Der Nachbar Flurnr. 14488 hat Klage gegen den Vorbescheid eingereicht. Die in der Klagebegründung genannte Dachterrasse im Dachgeschoß des Vordergebäudes ist nunmehr nicht mehr vorgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233 - 21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 8. März 2013

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Luftverkehrsrecht

Genehmigung des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim durch das Präsidium der bayerischen Bereitschaftspolizei und Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Staffelgebäudes mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage in Oberschleißheim, Jägerstraße 5

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat mit Bescheid vom 28.02.2013, Az. 25-3-3721.4-2011-OSH, dem Präsidium der bayerischen Bereitschaftspolizei die Genehmigung des Betriebs des Hubschraubersonderlandeplatzes Oberschleißheim und die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Staffelgebäudes mit Vorfeld und Hubschrauberbetankungsanlage in Oberschleißheim, Jägerstraße 5, erteilt.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und Plänen liegt in der Zeit von **Dienstag, 2. April 2013 bis Montag, 15. April 2013** bei der Landeshauptstadt München aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Hochhaus, Blumenstraße 28 b, Erdgeschoss Raum 071, 80331 München.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

München, 12. März 2013

Referat für Stadtplanung und
Bauordnung

**Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

**Bekanntmachung
des gemeinsamen Kreiswahlleiters der Wahlkreise**

**Nr. 218 München - Nord
Nr. 219 München - Ost
Nr. 220 München - Süd
Nr. 221 München - West/Mitte**

vom 11. März 2013

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl I S. 1501), in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378), fordere ich hiermit die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

15. Juli 2013, 18.00 Uhr

schriftlich einzureichen.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Kreisverwaltungsreferat, Geschäftsleitung, Wahlen und Abstimmungen, Ruppertstr. 19, 80466 München, Zimmer 3011, 3. OG.

**A. Voraussetzungen für die Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **17. Juni 2013 bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 5. Juli 2013 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im

Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind. Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 25. Juli 2013 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter A.2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,

c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden. Ferner haben Parteien dem Kreiswahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen

Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15** beizufügen, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe B.7.), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Juli 2013, 18.00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (vgl. § 25 Abs. 2 BWG).

Auskunft über Fragen, welche die Einreichung von Wahlvorschlägen betreffen, erteilt das Büro des Kreiswahlleiters, (Ruppertstr. 19, Zi. 3011, 3. OG, 80337 München, Telefon 089/233-28536 oder 089/233-96233).

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

München, 11. März 2013

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Blume-Beyerle
Gemeinsamer Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 218 – 221

Bekanntmachung des Termins für die Sitzung des Wahlausschusses am 04.04.2013 zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 10. Münchner Seniorenvertretung

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 10. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Donnerstag, den 04.04.2013, 10.00 Uhr im Multifunktionssaal im Erdgeschoss des Kreisverwaltungsreferates, Ruppertstr. 11 (Neubau), 80337 München, statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

München, 20. März 2013 Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Brigitte Meier
Wahlleiterin

**Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981,
983, 384 BGB**

Das Münchner Fundbüro führt am **Samstag, 6. April 2013** von 12:00 bis ca. 13:15 Uhr in Kooperation mit der „**Radlhauptstadt München**“ im Rahmen des 2. Münchner Radflohmarktes eine Versteigerung von nicht abgeholten Fundfahrrädern durch. Es werden ca. 30 Damen-, 50 Herren- und 10 Jugendfahrräder sowie Fahrradzubehör versteigert. Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Die Radlhauptstadt München lädt am 6. April zum zweiten Mal zum großen Münchner Radflohmarkt. Kaufinteressenten können am Samstag, von 10:00 bis 16:00 Uhr gebrauchte Fahrräder und Zubehör erstehen und sich zum Thema Verkehrssicherheit beraten lassen. Ein Highlight ist die Versteigerung von Fundrädern durch das Fundbüro der Stadt München.

Vorbesichtigung:
nur am Versteigerungstag von 10:30 bis 11:45 Uhr.

Ort: Backstage, Reitknechtstr. 6, 80639 München.
MVV: S-Bahn-Haltestelle „Hirschgarten“,

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.fundbuero-muenchen.de oder www.radlhauptstadt.de

München, 7. März 2013 Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheits-
und Ordnungsangelegenheiten
Fundangelegenheiten
KVR-I/23

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechung

Bayerische Schulrechtssammlung. BaySchRS. Schul- und Dienstrecht für Lehrer aller Schularten. Zsgest. und bearb. von Otto Wenger. - 78. Erg.-Liefg. - Stand: 1. Dez. 2012. - München: Maß, 2012. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-922550-51-7; € 85.-

Die Bayerische Schulrechtssammlung umfasst rund 250 wichtige Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Lehrer aller Schularten, aufgeteilt in 24 Gruppen.

Der Band 1 enthält allgemeine Vorschriften und das sogenannte Schulrecht. Der zweite Ordner beinhaltet alle wichtigen Vorschriften zum Dienstrecht. Jedem Ordner ist eine Gesamtinhaltsübersicht vorangestellt. Zudem wird die Suche nach einer Rechtsquelle durch eine Schnellübersicht und ein Stichwortverzeichnis unterstützt.

Die 78. Lieferung umfasst über 15 geänderte Vorschriften. Mit dieser Lieferung werden das Kinder- und Jugendhilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz aktualisiert. Eingearbeitet werden u.a. die Änderungen zur Verordnung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, die Schulbauverordnung, die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ und die Bekanntmachung „Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule“.

Bialon, Jörg und Uwe Springer: Eingriffsrecht. Eine praxisorientierte Darstellung. - München: Beck, 2012. XXI, 336 S. (Verwaltung und Recht) ISBN 978-3-406-63785-8; € 24,90.

Die Reihe „Verwaltung und Recht“ ist ausgerichtet an den Bedürfnissen der Studierenden des neuen Bachelor-Studiengangs für den Polizeivollzugsdienst an Verwaltungshochschulen. Das Werk entstand in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Zunächst werden die Grundlagen der polizeilichen Aufgabenwahrung und ausgewählte Befugnisse des Eingriffsrechts dargestellt. Anschließend werden weitere Befugnisse des Eingriffsrechts vermittelt. Zahlreiche Beispiele tragen zum Verständnis der theoretischen Ausführungen bei.

Schink, Alexander, Walter Frenz und Peter Queitsch: Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012. Schnelleinstieg. - Heidelberg: Rehm, 2012. XXIII, 397 S. ISBN 978-3-8073-0039-9; € 39,95.

Der Leitfaden für die kommunale Praxis enthält eine systematische Darstellung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Neben dem Gesetzestext des KrWG zeigt eine Synopse die Änderungen vom alten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/ AbfG) zum neuen KrWG auf. Dabei stellen die Autoren kompakt die gesetzlichen Neuregelungen unter Berücksichtigung der Entsorgungspraxis dar:

- Umsetzung EU-rechtlich bindender Bestimmungen
- Neuregelungen zum Abfallbegriff, zu Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft
- Neue fünfstufige Abfallhierarchie mit neuen Verwertungspflichten
- Neuregelung der gewerblichen Sammlung
- Änderungen zu Müllverbrennungsanlagen
- Verwaltungsvereinfachung für Sammler, Entsorgungsfachbetriebe und Abfallmakler.

VOB. Teile A und B. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen mit Vergabeverordnung (VgV). Hrsg. von Klaus D. Kapellmann und Burkhard Messerschmidt. – 4. Aufl. – München: Beck, 2013. XII, 1754 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 58) ISBN 978-3-406-63914-2; € 149.-

Der Kommentar erläutert in einem Band die Neufassung der VOB sowie die Vergabeverordnung. Die VOB 2012, wurde am 26. Juni 2012 vom Vorstand des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) beschlossen. Das Werk berücksichtigt die tiefgreifenden Änderungen der VOB/A, durch die die Struktur der VOB/A grundlegend geändert wurde. In der VOB/A bleibt der Abschnitt 1, die Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte, unverändert. Abschnitt 2 – die Vergabe ab den EU-Schwellenwerten (VOB/ A-EG) – enthält nicht mehr „a-Paragrafen“, sondern bringt einen zusammenhängenden Text, wobei Änderungen in die verschiedenen Paragraphen eingearbeitet sind. Der neue Abschnitt 3 regelt die Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit, VOB/ A-VS, die in der Kommentierung ausgespart ist. Die Kommentierung geht ausführlich auf die Auswirkungen des neuen Rechts auf die verschiedenen Vergabeverfahren ein und bewertet die insbesondere zur VOB/B neu ergangene, umfangreiche Rechtsprechung. Neben der alten Fassung ist bereits die Umsetzung der ZahlungsverzugsRL in § 16 VOB/B kommentiert.

Lainé, Hugues und Ulrike Warneke: Wörterbuch/ Lexikon Wirtschafts- und Steuerrecht. Französisch - Deutsch. Deutsch - Französisch. Dictionnaire/ Lexique de droit des affaires et de droit fiscal ... - 2. Aufl. – München: Beck, 2012. XXVIII, 580 S. ISBN 978-3-406-62042-3; € 99.-

Das Fachwörterbuch bietet in einem Band die Übersetzung der wesentlichen deutschen und französischen Begriffe des Wirtschafts- und Steuerrechts.

Pro Sprache umfasst das Lexikon rund 3500 Begriffe. Nach dem Stichwort folgt das jeweils dazugehörige Kürzel für das Rechtsgebiet, danach wird die aktuelle gesetzliche Fundstelle angegeben, in der das Wort entweder verwandt oder definiert ist. Im Einzelfall findet der Nutzer die gegensätzliche Bedeutung (Antonym) angegeben. Zusätzliche Begriffserläuterungen ermöglichen ein besseres Verständnis des jeweils anderen Rechts. Die Erklärungen enthalten zur weiteren Vertiefung in der Ausgangssprache Verweisungen auf andere Stichwörter in diesem Zusammenhang. Die Neuauflage umfasst jetzt weitere Rechtsgebiete wie Öffentliches Recht, Strafrecht, Erbrecht oder EU-Recht. Der Band wurde erheblich erweitert und auf den aktuellen Stand gebracht.

Beck'sches Handbuch Unternehmenskauf im Mittelstand. Hrsg. v. Jochen Ettinger und Henning Jaques. – München: Beck, 2012. XIV, 603 S. ISBN 978-3-406-63976-0; € 119.-

Das neue Handbuch unterstützt die Verkäufer- und Käuferseite bei Vertragsgestaltung und Haftungsvermeidung beim Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen. Das Werk informiert auch über die steuerliche Strukturierung und Optimierung im Zusammenhang mit den Transaktionen. Chronologisch aufgebaut, macht die Neuerscheinung die Chancen und Risiken sowohl im Vorfeld einer Unternehmens-Transaktion als auch bei ihrer konkreten Umsetzung transparent. Ausführlich dargestellt werden die Themen Private Equity im Mittelstand sowie Unternehmenskauf in Insolvenz und Krise. Zahlreiche Gestaltungsempfehlungen, Beispiele, aber auch Hinweise auf Fallstricke sowie Muster für Verträge helfen bei der praktischen Umsetzung.